

# Stellungnahme

## Bremisches Ladenschlussgesetz

### Entfristung §§ 9a und 10

---

Am 1. April 2007 ist das Bremische Ladenschlussgesetz in Kraft getreten. Es wurde 2009 durch den § 9a ergänzt. Dieser regelt den „zusätzlichen Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“. Nachdem das Bremische Ladenschlussgesetz insgesamt zunächst eine Laufzeit bis zum 31. März 2012 hatte, wurde die grundsätzliche Befristung durch einen Beschluss der Bremischen Bürgerschaft in diesem Jahr aufgehoben. Die §§ 9a und 10 – der Regelungen zu „weiteren Verkaufssonntagen“ umfasst – wurden bisher nur befristet beschlossen. Diese Befristung läuft noch bis zum 31. März 2017 und soll dann aufgehoben werden. Die Arbeitnehmerkammer wurde gebeten, zu dieser Entfristung der §§ 9a und 10 Stellung zu nehmen.

Mit dem § 9a sollte die Profilierung Bremerhavens als Tourismusgebiet flankiert werden: An 20 Sonntagen im Jahr dürfen in dem oben genannten Gebiet „Güter für den touristischen Bedarf“ verkauft werden. Die ursprüngliche Definition dieser Güter wurde allerdings für diesen Bereich erheblich erweitert. Sie umfasst entsprechend dieser Neuregelung Bücher und Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstungen und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikel – und damit die Güter, die im Mediterraneo angeboten werden.

Mit der Eröffnung des Mediterraneo und der Neuregelung für die Sonntagsöffnung ging allerdings die Befürchtung einher, dass sich hierdurch der Wettbewerb im Bremerhavener Einzelhandel verschärfen würde. Die Ausnahmeregelung für die Sonntagsöffnung im Mediterraneo, die nun endgültig in das Ladenschlussgesetz übernommen werden soll, wurde deshalb bereits mehrfach befristet und mit entsprechenden Forderungen verknüpft, die im Beschlussprotokoll der 48. Sitzung vom 18. Juni 2009 (Nr. 17/746) festgehalten sind:

„1. Die Bürgerschaft (Landtag) erwartet, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven vor der Ausweitung des Warensortiments gegenüber den begünstigten Einzelhändlern einfordert, dass die Beschäftigten dort entsprechend dem ortsüblichen Tarifvertrag bezahlt werden und die Sonntagsarbeit angemessen vergütet wird.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) bittet die Tarifvertragsparteien und den Senat, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die einschlägigen Tarifverträge des Einzelhandels im Land Bremen für regional allgemeinverbindlich zu erklären.“

Bereits 2009 hat sich die Politik somit die Aufgabe erteilt, nach einem Jahr zu prüfen, ob die Sonntagsöffnungen tatsächlich zu mehr Kaufkraft geführt haben, da diese nur dann als lukrativ angesehen wurden.

Hierzu Abgeordneter Liess, SPD, auf der 48. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft am 18.6.2009:

„Wir sind erfreut, begrüßen es ausdrücklich, dass dieses Gesetz zunächst eine Befristung erfährt, dass es ein automatisches Auslaufen nächstes Jahr gibt. Das bedeutet für uns, wir werden im Sommer nächsten Jahres beurteilen müssen, ob die Sonntagsöffnungen tatsächlich dazu geführt haben, dass mehr externe Kaufkraft nach Bremerhaven gekommen ist, denn wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass der Kaufkraftindex in Bremerhaven nur 80 Prozent beträgt, also 20 Prozent unter Bundesdurchschnitt. Das alles kann nur funktionieren, wenn tatsächlich mehr externe Kaufkraft in dieses Tourismusgebiet gezogen wird. Das werden wir beurteilen müssen, genauso, wie wir – und das sage ich für die sozialdemokratische Seite besonders – darauf achten werden, ob es zur regionalen Allgemeinverbindlichkeitserklärung gekommen ist.“

*Plenarprotokoll der Bremischen Bürgerschaft, 17. Wahlperiode, 48. Sitzung am 18.6.2009, S. 3547 bis 3548.*

Nach Ablauf des Jahres konnte die Einführung der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge nicht realisiert werden. Hinsichtlich der Bezahlung der Beschäftigten entsprechend des ortsüblichen Tarifs an Sonntagen wurde auf eine Befragung im Mediterraneo verwiesen, die zu dem Schluss gekommen sein soll, dass hier „angemessen oder tarifähnlich“ bezahlt wird. Eine tarifliche Bezahlung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel sieht einen 100-%-igen Zuschlag auf den Stundenlohn vor. Das Centermanagement soll außerdem zugesagt haben, für zukünftige Mieter sicherzustellen, dass sie ihre Beschäftigten angemessen bezahlen. Insofern ging die Politik 2010 davon aus, dass sich die Situation der Beschäftigten positiv entwickelt hat und perspektivisch sogar noch verbessern wird.

Die Beschäftigten des Mediterraneo hingegen teilten diese Auffassung nicht. Sie haben in einem öffentlichen Brief die hier herrschenden Arbeitsbedingungen kritisiert: teilweise wurden nur Stundenlöhne von sechs Euro gezahlt, Aushilfen erhielten keine Zuschläge und es gab Ladenlokale, in denen nur eine Person arbeitete und Pausen deshalb nicht möglich waren.

Im Rahmen der Bürgerschaftsdebatte 2010 wurde von dem damaligen Staatsrat Schulte-Sasse betont, dass der „auch durch das Ladenschlussgesetz herbeigeführte Erfolg des Komplexes Mediterraneo (...) zu einer Verbesserung der Mieterstruktur geführt (hat).“ Er spricht sich aber dennoch dafür aus, das Gesetz erneut zu befristen und diese Frist zu nutzen, um mit dem Centermanagement und mit den Einzelhändlern dort für eine weitere Verbesserung der Entlohnungssituation zu sorgen.

Auch zwei Jahre später, nach Auslaufen der erneuten Befristung des Gesetzes, musste aber konstatiert werden, dass die erhofften Fortschritte ausgeblieben sind. „Wir haben uns vorgenommen, die Befristung zu lassen, (...) weil einige Hausaufgaben dort noch nicht gemacht worden sind, insbesondere was tarifliche Fragen angeht!“ (*Jürgens-Pieper, Plenarprotokoll der Bremischen Bürgerschaft, 18. Wahlperiode, 15. Sitzung am 23.2.2012.*) Diese Befristung läuft nun zum 31. März 2017 aus.

Während die Überprüfung der Bezahlung der Mediterraneo-Beschäftigten im Zuge der ersten beiden Befristungen nur sporadisch erfolgt ist, scheint sie im Zuge der nun geplanten Entfristung der Ausnahmeregelung vollständig auszubleiben. Dies ist aus Sicht der Arbeiterkammer unverständlich – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag an mehreren Stellen darauf hinweist, dass sie sich für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Einzelhandel einsetzen wird. So wird beispielsweise auf Seite 18 des Koalitionsvertrages gefordert, dass Sonntags- und Feiertagsarbeit dort, wo sie unverzichtbar ist, besser bezahlt werden muss. Auf Seite 19 wird außerdem auf die geringe Tarifbindung und die schwierigen Arbeitsbedingungen im Einzelhandel hingewiesen und angekündigt, im Rahmen eines Branchendialogs gemeinsam mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern für eine Verbesserung der Situation der Beschäftigten zu sorgen.

### **Sonntagsöffnung nur für touristische Bereiche und Produkte von *echter* touristischer Bedeutung und mit tariflicher Bezahlung**

Da bislang keine verlässlichen Daten vorliegen, die belegen, dass die Beschäftigten im Mediterraneo tariflich bezahlt werden, lehnt die Arbeiterkammer eine Entfristung dieser Sonderregelung ab. Ohne eine weitere Einschränkung verliert die Politik jeden möglichen Einfluss auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Auch die Ausweitung des Sortiments, das an Sonntagen im Mediterraneo verkauft werden darf, wird von der Arbeiterkammer kritisch gesehen, da diese die Gefahr birgt, dass auch andere Geschäfte (beispielsweise im Columbus Center, aber auch in der Waterfront in Bremen) nachziehen und an Sonntagen öffnen möchten. Durch die vollständige Aufhebung der Befristung wird dieser Anreiz noch zunehmen. Der bislang geltende Schutz des arbeitsfreien Sonntags gerät durch die Aufweichung der Kriterien daher ins Wanken. Um ausschließen zu können, dass es zu einem Dominoeffekt kommt und außerhalb des Tourismusgebiets Ansprüche angemeldet werden, ebenfalls sonntags zu öffnen, muss der Sonderstatus der Havenwelten als Tourismusgebiet gegenüber den anderen Einkaufszentren deutlicher in Erscheinung treten. Das bedeutet für den Einzelhandel, sich auf den touristischen Bedarf zu konzentrieren, wie man das auch im „Schaufenster Fischereihafen“ oder in der Stadt Bremen im Schnoor macht.

Hinsichtlich des § 10, der ebenfalls entfristet werden soll und der sich mit Sonntagsöffnungen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen befasst, fordert die Arbeiterkammer, dass die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage deutlich reduziert wird. Bisher lässt das Gesetz eine Öffnung an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen pro Verkaufsstelle zu. Für das Jahr 2016 wurden in Bremen-Stadt für 15 Veranstaltungen eine Sonntagsöffnung beantragt, in Bremerhaven für zehn. Diese führen aber nur dann zu einer Umsatzsteigerung, wenn sie so attraktiv sind, dass sie über eine überregionale Strahlkraft verfügen und somit zusätzliche Kaufkraft nach Bremen und Bremerhaven ziehen. Dies trifft in der Regel nur auf einen Teil der vorgeschlagenen Veranstaltungen zu, die von einer Sonntagsöffnung begleitet werden sollen.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einem Urteil vom November 2015 dafür ausgesprochen, Sonntagsöffnungen nur in besonderen Ausnahmefällen zuzulassen. Damit hat es einer Klage von ver.di stattgegeben, die gegen die in der Gemeinde Eiching vorgesehenen Sonntagsöffnungen gerichtet war. In seiner Urteilsbegründung stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass Sonntagsöffnungen aufgrund eines Marktes oder sonstiger Anlässe nur dann zulässig sind, wenn die Veranstaltung an sich mehr Besucher anzieht, als die alleinige Sonntagsöffnung. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Außerdem darf die Fläche der geöffneten Geschäfte nicht größer sein, als die Fläche des Marktes oder der Veranstaltung, die als Anlass der Sonntagsöffnung dient. Mit diesem Urteil wird der weit verbreiteten Praxis, Scheinanlässe zu kreieren, um Sonntagsöffnungen zu ermöglichen, ein Riegel vorgeschoben.

Angesichts des Vorhabens, für den Einzelhandel einen Branchendialog zu initiieren, schlägt die Arbeiterkammer vor, das Thema „Sonntagsöffnung“ hier aufzugreifen. In diesem Zusammenhang kann auch geklärt werden, wie wichtig die verkaufsoffenen Sonntage für die Einzelhändler sind und welche Umsätze hiermit tatsächlich realisiert werden. Immerhin wurde im vergangenen Jahr vom Centermanager des Mediterraneo angemerkt, dass sich die verkaufsoffenen Sonntage nicht zwangsläufig rechnen, weil hohe Werbekosten anfallen und der Erfolg extrem wetterabhängig ist.

---

August 2016

Dr. Marion Salot  
Referentin für Wirtschaftspolitik